

Besuchsregelungen in den Besonderen Wohnformen ab 01.07.2020,

Aktualisiert am 27.10.2020

Im Rahmen der Lockerungen der CoronaVO für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen ab dem 01.07.2020 gelten für Besuche in den Besonderen Wohnformen neue Regelungen.

Grundsätzlich können Bewohnerinnen und Bewohner von 2 Personen am Tag besucht werden.

Die Besuche sind wieder in den Bewohnerzimmern möglich, diese sind auf direktem Wege aufzusuchen. Die Außenbereiche können ebenfalls für Besuche genutzt werden. Ein Aufenthalt in Gemeinschaftsräumlichkeiten ist für Besucher nicht möglich.

Wir bitten Sie Ihre Besuche nicht vor 9.00 Uhr morgens und während der Mittagszeit zwischen 12.00 und 14.00 Uhr zu planen.

Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Corona Virus infizierten Person stehen oder in den vergangenen 14 Tagen standen und/oder typische Symptome einer Corona Infektion wie Fieber, trockener Husten, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns aufweisen, ist ein Besuch in der Einrichtung nicht gestattet.

Regelungen für Besuche:

- Vor Betreten der Einrichtung ist eine Händedesinfektion durchzuführen. Desinfektionsspender stehen im Eingangsbereich zur Verfügung.
- In geschlossenen Räumen der Einrichtung ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) verpflichtend, wenn dies nicht aus medizinischen oder sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist.
- Im Außenbereich kann auf das Tragen einer MNB verzichtet werden.
- In geschlossenen Räumlichkeiten der Einrichtung ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
Ausnahmen: zu geradlinig verwandte Personen, Geschwister und deren Nachkommen einschließlich deren Ehegatten oder Lebenspartnern muss der Mindestabstand nicht eingehalten werden.

Im Hinblick auf eine gegebenenfalls notwendige Nachverfolgung im Falle eines Infektionsgeschehens werden Besuche zu Beginn des Besuchs von der Einrichtung erfasst:

- Name/Vorname des Besuchers
- Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs
- Besuchter Bewohner/In
- Kontaktdaten (Telefonnummer oder Email-Adresse)

Eine An- und Abmeldung des Besuches im jeweiligen Wohnbereich ist daher erforderlich.

Besuche von mit dem Corona Virus infizierten oder unter Verdacht stehenden Bewohnerinnen oder Bewohnern ist nur mit dem Einverständnis der Einrichtung und unter Einhaltung weiterer gebotener Schutzmaßnahmen wie bspw. Tragen von persönlicher Schutzkleidung möglich.

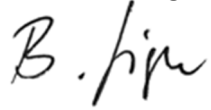
Allgemein

Kommt es innerhalb der Einrichtung zu einem positiven Nachweis einer SARS-CoV 2 Infektion, werden sämtliche Besuche umgehend eingestellt. Die oben beschriebenen Regelungen und Maßnahmen orientieren sich an den jeweils gültigen Verordnungen des Landesministeriums und können sich somit jeder Zeit, auch kurzfristig, ändern.

Besondere Ausnahmen sind immer mit der Hausleitung, ggf. auch mit der Wohnbereichsleitung und/oder dem kommunalen Gesundheitsamt und/oder dem zuständigen Ordnungsamt abzustimmen.

Leonberg, den 26.06.2020

Atrio Leonberg e.V.



Bernhard Siegle
Vorstand